

Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren

Vorsitzender: O.Univ.Prof.Dr. Johannes Koder
Liechtensteinstraße 22A, Stiege 1; A-1090 Wien; Tel.: 310 4975; Telefax: 310 49 7533; e-mail: s.sauer@buko1.bukonf.ac.at

Generalsekretärin: Mag. Susanne Sauer

Freitag, 11. April 1997

Stellungnahme der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren zu dem Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert werden sowie zum Entwurf, mit dem das Fremdenengesetz geändert wird zu do. GZ. 76.201/106-IV/11/97/A vom 12. März 1997

Wenngleich die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren nicht zentral in die vorliegenden Gesetzesentwürfe involviert ist, so muß sie doch unter einzelnen Aspekten Bedenken anmelden, wo die Universitäten und Kunsthochschulen in Lehre und Forschung betroffen sind. Da für Universitätsprofessoren, sofern sie nicht bereits eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft vorgesehen ist, betreffen die im folgenden vorgetragenen Einzelbedenken Studierende im Diplomstudium sowie im Post-Graduate-Studium, weiters aber auch Nachwuchsforscher und Lehrende.

Begrüßenswerterweise sind Studierende weiterhin aus der Ausländerquote ausgenommen, doch wirkt sich die Gesetzesverschärfung deutlich im Bereich der teilweisen (und manchmal aus sachlichen Gründen zwingend erforderlichen) honorierten Tätigkeit aus.


Einerseits ist nach dem Gesetzesentwurf eine Änderung des Aufenthaltszweckes während oder nach Beendigung des Studiums de facto nicht möglich, andererseits begegnen - nicht als Ausnahme, sondern relativ oft (und in Zukunft wohl noch häufiger) - die Fälle, daß Diplomarbeiten oder Dissertationen aus sachlichen Gründen (Unfinanzierbarkeit durch Eigenmittel) mit finanzieller Unterstützung aus Drittmitteln (Wirtschaft) angefertigt werden müssen. Der Student im Diplomarbeits- oder Doktoratsstadium müßte dann zwangsläufig einen Zweckänderungsantrag stellen, der somit quotenpflichtig wäre. Dies bedeutet eine Verzögerung der Diplomarbeit oder Doktorarbeit über Jahre hinaus, da die Quote meist über Jahre hinaus erschöpft ist. Wenn Österreichs Politiker zurecht fordern, daß die universitäre Forschung mit der Wirtschaft enger zusammenarbeiten soll, dann ist zu erwarten, daß der Gesetzgeber in diesem Bereich größere Freiräume schafft.

Noch deutlicher wird das obgenannte Problem im Bereich der ausländischen Tutoren. Insbesondere bei Sprachfächern (aber nicht nur dort, sondern beispielsweise auch in der Technischen Universität Wien in den Bereichen Datentechnik und Informatik) ist es notwendig, ausländische Tutoren einzustellen. Da Tutoren aufgrund der universitären Gesetzeslage Studenten sein müssen, widerspricht in diesem Fall zwangsläufig der Status eines (nicht EU-ausländischen) Studenten dem eines Ausländers, der in Österreich kein Einkommen haben darf. Auch in diesem Fall müßte eine Ausnahmeregelung geschaffen werden.

Ein weiterer Ausnahmebedarf besteht aus der Sicht der Professorenkonferenz für Forscher, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und im Auftrag einer Forschungseinrichtung ihres Heimatlandes in Österreich für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten einer Forschungstätigkeit nachgehen wollen. Sie hätten für diesen Fall keine Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel zu erhalten, da sie weder unter § 7 Abs. 3 noch unter § 7 Abs. 4 zu subsumieren sind. Für alle obgenannten Fälle sollte nach Meinung der PROKO in § 7 Abs. 4 Z 5 ein Auffangtatbestand geschaffen werden.

Aus der praktischen Erfahrung mit ausländischen Studierenden empfiehlt die PROKO, diesen eine Erwerbstätigkeit etwa mit denjenigen Obergrenzen zu ermöglichen, welche derzeit nach dem Familienlastenausgleichsgesetz für Inländer (unterschieden nach Semester und vorlesungsfreier Zeit) gelten.

Abschließend sei auch Kritik an der Tatsache angebracht, daß Studenten gegen die Versagung ihrer Erstaufenthaltserlaubnis nur dann berufen können, wenn sie in Österreich ein Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK haben. Da dies aber sehr wahrscheinlich in den wenigsten Fällen gegeben sein wird, haben diese Personen nur die Möglichkeit einer Beschwerde vor den Gerichtshöfen des Öffentlichen Rechts. Bei der durchschnittlichen Verfahrensdauer, die hier zu erwarten ist, hätten diese Studierenden ihre Zulassung in Österreich längst verloren. Auch hier sollte eine den internationalen Interessen der österreichischen Universitäten und Forschungsstätten angemessenere Regelung gefunden werden.



O.Univ.Prof.Dr.Johannes Koder
Vorsitzender der PROKO